

Sitzungsunterlagen

1. Sitzung des Stadtrates 12.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Bekanntmachung	4
----------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder gem. Art. 31 Abs. 4 GO: Beschlussvorlage I/033/2026	7
TOP Ö 2 Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister Beschlussvorlage I/001/2026	9
TOP Ö 3 Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts Beschlussvorlage I/003/2026	11
Satzung zur Regelung von Fragen des örtl. Gemeindeverfassungsrecht I/003/2026	13
TOP Ö 4 Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates Sulzbach-Rosenberg Beschlussvorlage I/002/2026	17
Geschäftsordnung Stadtrat - Entwurf I/002/2026	19
TOP Ö 5 Wahl der weiteren Bürgermeister (2., 3. Bürgermeister) gem. § 31 GeschO-StR Beschlussvorlage I/004/2026	47
TOP Ö 6 Vereidigung der weiteren Bürgermeister gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG Beschlussvorlage I/005/2026	50
TOP Ö 7 Benennung der Fraktionssprecher bzw. Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter Beschlussvorlage I/006/2026	53
TOP Ö 8 Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses Beschlussvorlage I/007/2026	55
TOP Ö 9 Besetzung des Personalausschusses Beschlussvorlage I/008/2026	57
TOP Ö 10 Besetzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses Beschlussvorlage I/009/2026	59
TOP Ö 11 Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport Beschlussvorlage I/010/2026	61
TOP Ö 12 Besetzung des Werkausschusses Beschlussvorlage I/011/2026	63
TOP Ö 13 Besetzung des Ferienausschusses Beschlussvorlage I/012/2026	65
TOP Ö 14 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses Beschlussvorlage I/013/2026	67
TOP Ö 15 Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters Beschlussvorlage I/014/2026	69
TOP Ö 16 Bestellung von zwei Verbandsräten und deren Ersatzpersonen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Amberg-Sulzbach und einer Ersatzperson für den 1. Bürgermeister, der Verbandsrat kraft Amtes ist (Bitte beachten: Keine Doppelnennungen mit Kreistag) Beschlussvorlage I/015/2026	71
IMS vom 10.11.2025 - Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkasse I/015/2026	73

TOP Ö 17 Benennung der Verbandsräte und deren Stellvertreter zu den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der a) Mimbach-Gruppe (2 Verbandsräte) b) Illschwang-Gruppe (1 Verbandsrat) c) Bachetsfeld-Gruppe (1 Verbandsrat)	
Beschlussvorlage I/016/2026	81
TOP Ö 18 Benennung der vier Aufsichtsräte der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH	
Beschlussvorlage I/017/2026	83
TOP Ö 19 Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter für das gemeinsame Kommunalunternehmen "AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach"	
Beschlussvorlage I/018/2026	85
Berichtigung Unternehmenssatzung vom 20.04.2007 I/018/2026	87
Unternehmenssatzung vom 12.12.2006 I/018/2026	88
TOP Ö 20 Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister	
Beschlussvorlage I/029/2026	92
TOP Ö 21 Dienstaufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin	
Beschlussvorlage I/019/2026	94
TOP Ö 22 Dienstaufwandsentschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin	
Beschlussvorlage I/020/2026	96
TOP Ö 23 Entschädigung für den 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin im Vertretungsfall	
Beschlussvorlage I/021/2026	98
TOP Ö 24 Entschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin im Vertretungsfall	
Beschlussvorlage I/022/2026	100
TOP Ö 25 Bestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Frank zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sulzbach-Rosenberg	
Beschlussvorlage I/030/2026	102
TOP Ö 26 Bestätigung des Stadtheimatpflegers und Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung	
Beschlussvorlage I/031/2026	105
Dienstanweisung Stadtheimatpfleger I/031/2026	107



AZ: 0241-2022/000065

92237 Sulzbach-Rosenberg, 04.05.2026

1. Sitzung des Stadtrates

Großer Saal des Historischen Rathauses,
Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg

Dienstag, 12.05.2026
Beginn: 16:00 Uhr

Die interessierte Bevölkerung wird herzlich eingeladen.

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Tagesordnungspunkte

1. Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder gem. Art. 31 Abs. 4 GO:

Herr Jörg Bruckner
Frau Eva Fröhlich
Herr Florian Kaufmann
Herr Maximilian Klose
Herr Dr. Christian Koch
Herr Uli Schmalzl
Herr Dr. Thomas Steiner
2. Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister
3. Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
4. Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates Sulzbach-Rosenberg
5. Wahl der weiteren Bürgermeister (2., 3. Bürgermeister) gem. § 31 GeschO-StR
6. Vereidigung der weiteren Bürgermeister gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG

7. Benennung der Fraktionssprecher bzw. Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter
8. Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses
9. Besetzung des Personalausschusses
10. Besetzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses
11. Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport
12. Besetzung des Werkausschusses
13. Besetzung des Ferienausschusses
14. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
15. Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters
16. Bestellung von zwei Verbandsräten und deren Ersatzpersonen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Amberg-Sulzbach und einer Ersatzperson für den 1. Bürgermeister, der Verbandsrat kraft Amtes ist (Bitte beachten: Keine Doppelnennungen mit Kreistag)
17. Benennung der Verbandsräte und deren Stellvertreter zu den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der a) Mimbach-Gruppe (2 Verbandsräte) b) Illschwang-Gruppe (1 Verbandsrat) c) Bachetsfeld-Gruppe (1 Verbandsrat)
18. Benennung der vier Aufsichtsräte der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
19. Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter für das gemeinsame Kommunalunternehmen "AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach"
20. Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister
21. Dienstaufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin
22. Dienstaufwandsentschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin
23. Entschädigung für den 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin im Vertretungsfall

24. Entschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin im Vertretungsfall
25. Bestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Frank zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sulzbach-Rosenberg
26. Bestätigung des Stadtheimatpflegers und Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung
27. EDV-Ordnungsziffer
28. Bekanntgaben
29. Anfragen
30. Anträge gem. § 25 Abs. 1 GeschO-Stadtrat - Keine
31. Anträge gem. § 25 Abs. 2 ff. GeschO-Stadtrat

Der Sitzung schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/033/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 28.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	1

Vereidigung der neu gewählten Stadtratsmitglieder gem. Art. 31 Abs. 4 GO:

Herr Jörg Bruckner
Frau Eva Fröhlich
Herr Florian Kaufmann
Herr Maximilian Klose
Herr Dr. Christian Koch
Herr Uli Schmalzl
Herr Dr. Thomas Steiner

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge:

Sachdarstellung:

Auszug aus Art. 31 GO:

(4) ¹Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. ²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

³Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ⁴Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten. ⁵Den Eid nimmt die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ab. ⁶Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/001/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 02.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	2

Beschlussfassung über die Zahl und Art der weiteren Bürgermeister

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Lt. Art. 35 der Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Anzahl der weiteren Bürgermeister zu beschließen.

Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern:

Art. 35

Rechtsstellung der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) ¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. ²Weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister sind Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte der Gemeinde (ehrenamtliche weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), wenn nicht der Gemeinderat durch Satzung bestimmt, daß sie Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sein sollen (berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister).

(2) Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen.

(3) Endet das Beamtenverhältnis einer weiteren Bürgermeisterin oder eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, einen 3. Bürgermeister zu wählen.

Ein Antrag, durch Satzung die weiteren Bürgermeister zu berufsmäßigen Bürgermeistern zu bestimmen, wird nicht gestellt.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/003/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 02.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	3

Erlass der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anlagen:

Satzung

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

In den beigefügten Satzungsentwurf wurden ergänzend zur bisherigen Fassung der Satzung einige Änderungen vorgenommen. Zur besseren Übersicht sind die Änderungen und Ergänzungen **rot** gedruckt, wegfallende Formulierungen sind gestrichen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg in der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Form (Anlage..... zum Protokoll).

S A T Z U N G - Entwurf

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Beschlossen in der Stadtratssitzung am

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 8)
vom bis einschließlich

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit
vom bis einschließlich

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund der Art. 20 a **Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103** der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch ~~§ 5 Abs. 2 Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737)~~ **§ 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)** folgende

S A T Z U N G

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus

- dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und
- 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Personalausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- d) den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Ferienausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und ~~12~~ 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied als Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates,
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2, ~~3~~ der Geschäftsordnung). ²Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- | | |
|---|-------------|
| • Aufwandsentschädigung Stadtratsmitglieder | 250,00 Euro |
| • zusätzliche Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende | 250,00 Euro |
| • zusätzliche Aufwandsentschädigung für stv. Fraktionsvorsitzende | 250,00 Euro |

²Die zusätzliche Aufwandsentschädigung ist für höchstens zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende zu gewähren.

³2. und 3. Bürgermeister (§ 5) erhalten die Aufwandsentschädigung wie ehrenamtliche Stadtratsmitglieder; eine weitere Entschädigung nach den Bestimmungen des KWBG wird dadurch nicht berührt.

~~⁴Die Aufwandsentschädigungen verändern sich jeweils entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung im öffentlichen Dienst (Dynamisierung).~~

- (3) ¹Für jede Sitzung oder Ortsbesichtigung beträgt die Entschädigung Euro ~~21,00~~ **25,00 (nicht dynamisiert)**.

²Als Sitzungen in diesem Sinne gelten alle Stadtratssitzungen (ausgenommen eine Stadtratssitzung monatlich und Festsitzungen), alle Fraktionssitzungen (bis höchstens 25 pro Jahr), alle Ausschusssitzungen und die vom 1. Bürgermeister bzw. Stellvertreter einberufenen Besprechungen.

³Das Sitzungsgeld steht den in die vorgenannten Gremien bestellten ordentlichen Mitgliedern bzw. deren Vertretern zu.

⁴Es entfällt, wenn ein Mitglied an einer der vorgenannten Sitzungen nicht teilnimmt.

⁵Erfolgt ein einmaliger oder mehrfacher Wechsel zwischen einem Ausschussmitglied und dessen Vertreter während der Sitzung, so steht das Sitzungsgeld demjenigen zu, der als Erster an der Sitzung teilnimmt.

⁶Nimmt der 2. bzw. 3. Bürgermeister (§ 5) in Vertretung des 1. Bürgermeisters an der Sitzung teil, so erhält er kein Sitzungsgeld.

- (4) Die Fraktionen erhalten als Ersatz für die der Gesamtgruppierung entstandenen Aufwendungen je Mitglied einen Betrag von monatlich Euro ~~20,00 (nicht dynamisiert)~~ **25,00** als nicht persönlich zustehende Pauschale.

- (5) ¹Stadtratsmitglieder, die ~~Arbeiter oder Angestellte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer~~ sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ~~ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen~~ nachgewiesenen Verdienstausfalls.

²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von ~~€ 34,00~~ **€ 40,00** ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von ~~€ 34,00~~ **€ 40,00** ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme. ~~⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden~~

~~a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,~~

~~b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder~~

~~c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)~~

~~werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.~~

⁵Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für alle Stadtratssitzungen, alle Ausschusssitzungen und für die vom Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter einberufenen Besprechungen, nicht jedoch für Fraktionssitzungen, gewährt.

⁶Für Ersatzleistungen gem. Satz 2 und 3 gilt die Regelung in Abs. 3 Satz 5 entsprechend.

⁷Die Ersatzleistungen gem. Satz 2 ~~und 3~~ **und 4** werden nur auf Antrag gewährt. Dieser muss spätestens innerhalb von 14 Tagen (Ausschlussfrist) nach der Sitzung beim Sitzungsdienst eingehen.

~~⁸Die Aufwandsentschädigungen verändern sich jeweils entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung im öffentlichen Dienst (Dynamisierung).~~

- (5) Für auswärtige Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 ~~Stellvertretung des ersten Bürgermeisters~~ **Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister**

~~Der 1. Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den 3. Bürgermeister, vertreten (Art. 39 Abs. 1 S. 1 GO).~~

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am ~~01.05.2020~~ **01.05.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom ~~07.05.2014~~ **13.05.2020** außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Sitzungsvorlage



Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/002/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 02.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	4

Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates Sulzbach-Rosenberg

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anlagen:

Geschäftsordnung

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die bisherige Geschäftsordnung wurde entsprechend der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

Insbesondere betreffen die Änderungen die Wertgrenzenregelungen für die Zuständigkeiten der Ausschüsse bzw. des 1. Bürgermeisters (§§ 8 und 12). Diese Empfehlungen zu den Wertgrenzenregelungen des Bayerischen Gemeindetags wurden mit dem Bayer. Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration abgestimmt. In den Geschäftsordnungen des Stadtrats Sulzbach-Rosenberg wurde der Großteil dieser Wertgrenzen seit der Euro-Umstellung nicht mehr angepasst. Die umfassende Erhöhung dient vor allem der Stärkung und Sicherung der Handlungsbefugnis des 1. Bürgermeisters und der Entlastung des Stadtrats.

Darüber hinaus wurde u.a. § 4 – Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien – neu eingefügt. In § 6 wurde das Verfahren zur Sitzverteilung in den Ausschüssen ausführlicher formuliert sowie in § 25 die Möglichkeit zur Stellung von elektronischen Anträgen eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erlässt die Geschäftsordnung des Stadtrates Sulzbach-Rosenberg in der der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Form (Anlage..... zum Protokoll).

- E N T W U R F -
G E S C H Ä F T S O R D N U N G
D E S S T A D T R A T S S U L Z B A C H - R O S E N B E R G
(gültig ab)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	3
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrats	3

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 5 Fraktionen/Ausschussgemeinschaften	6

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Auflösung, Vorsitz	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	8
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	8
§ 8 Beschließende Ausschüsse	9
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss	12

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABENBEREICH	12
§ 10 Vorsitzender des Stadtrates	12
§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung, Allgemeines	12
§ 12 Einzelne Aufgaben	13
§ 13 Vertretung der Stadt nach außen	16
§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen	16
§ 15 Sonstige Geschäfte	16
2. STELLVERTRETUNG	17
§ 16 Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters	17

B. Geschäftsgang**I. ALLGEMEINES**

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang	17
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	18
§ 19 Öffentliche Sitzungen	18
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen	18
§ 21 Sachbearbeiter, sachkundige Personen	19

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 22 Einberufungen	19
§ 23 Tagesordnung	20
§ 24 Form und Frist für die Einladung	20
§ 25 Anträge	21

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 26 Eröffnung der Sitzung	21
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung	22
§ 28 Teilnahme des Personalrates	22
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	22
§ 30 Abstimmung	24
§ 31 Wahlen	25
§ 32 Anfragen	25
§ 33 Beendigung der Sitzung	25

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND -PROTOKOLLE

§ 34 Form und Inhalt	26
§ 35 Einsichtnahme, Abschrifterteilung	26

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36 Anwendbare Bestimmungen	27
------------------------------	----

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 37 Art der Bekanntmachung	27
-----------------------------	----

C. Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Geschäftsordnung	28
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	28
§ 40 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	28

Der Stadtrat Sulzbach-Rosenberg gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. DER STADTRAT

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 8) übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (Art. 36, 37, 38 GO, §§ 10 bis 15 dieser Geschäftsordnung) fallen.
- (2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 8 Abs. 3 Ziff. 5 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrats

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder der Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städt. Beschäftigten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsausschusses (Art. 103 Abs. 2 GO), die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 107 GO), des Datenschutzbeauftragten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten, Gemeindesteuern und Gebühren,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen
27. Entscheidung über Erwerb, Veräußerungen und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit nicht dem Haupt- und Finanzausschuss gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) übertragen bzw. der 1. Bürgermeister zuständig ist
28. Festsetzung der Grundsätze für die Abgaben und Tarifpolitik der Stadtwerke,
29. Entscheidung über Führung eines Rechtsstreites, insbesondere Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Gerichten,
30. Nachprüfung der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit auf Antrag des Ersten Bürgermeisters oder seines Vertreters im Ausschuss, eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses, eines Viertels der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat begehrt wird

II. DIE STADTRATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 10 –15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

- (5) ¹Stadtratmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Stadratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadratsmitglieder gelten § 19 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Fraktionen/Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Die Stadratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; diese unterrichtet den Stadtrat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen, die Namen der Vorsitzenden, Stellvertreter und die Mitglieder sind dem Ersten Bürgermeister bekanntzugeben, dieser unterrichtet den Stadtrat.
- (3) ¹Einzelne Stadratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur

Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenzuschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO), als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 4 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in

einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit nicht besondere Ausschüsse dafür gebildet sind,
- Vorberatung des Haushaltsplanes, Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- Vollzug des Haushaltsplanes,
- gemeindlicher Grundstücksverkehr,
- Darlehensaufnahme,
- Steuerfestsetzungen,
- Wirtschafts-, Struktur- und Straßenangelegenheiten,
- Brandschutz,
- Katastrophenschutz,
- Ziviler Bevölkerungsschutz und Selbstschutz,
- Prüfung und Vorberatung für Bürgermedaille, Lions-Sozialförderpreis und Förderpreis der heimischen Wirtschaft.

2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)

- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes (einschl. UVP), des Bau- und Siedlungswesens,
- Brücken- und Kanalbaues,
- des Abwassers und der Wasserläufe,
- der Abfallwirtschaft,
- der Ortsplanung, Straßenplanung und des Straßenbaus,

- der Gestaltung des Ortsbildes (auch verunstaltende Außenwerbung) und der Grünanlagen.
 - Instandsetzung städt. Anlagen und Gebäude von größerer Bedeutung und
 - Angelegenheiten des städt. Bauhofes und der Stadtgärtnerei.
3. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport
(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)
- Prüfung und Vorberatung für den Jugendförderpreis, den Kulturpreis
 - Sport- und Kulturförderung
 - Bereitstellung von städtischen Einrichtungen für Vereine
4. Werkausschuss
(soweit nicht nach § 8 dieser Geschäftsordnung beschließend)
- Vorberatung für Energiefragen und Schlossgarage.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach § 2 dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Einzelfall
bis zu einem Betrag von 1.200.000€/brutto
- Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	80.000 €/brutto
- Niederschlagung	240.000 €/brutto
- Stundung bis zu einem Jahr	240.000 €/brutto
- Stundung über einem Jahr	120.000 € /brutto

- Aussetzung der Vollziehung 120.000 €/brutto
- Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) im Einzelfall von
über 60.000 €/brutto bis maximal 120.000 €/brutto,
soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist
- Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben (siehe Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO) im Einzelfall von
über 30.000 €/brutto bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 €/brutto,
soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- Die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einer Höhe von
24.000 €/brutto je Einzelfall,
- Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Bürgerspitalstiftung bis zu einer Höhe von 240.000 €/brutto
soweit nicht in der Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c)
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte einschl. Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einer Wertgrenze von 225.000 €/brutto
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren

2. Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss

Angelegenheiten

- des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
- der Ortsplanung
- Erschließungsbeiträge
- Baugenehmigungen einschließlich der Erteilung des „Einvernehmens“ bzw. der „Zustimmung“ samt der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, soweit diese städtebaulich bedeutsam sind.
- Beschlussfassung über die vom Stadtrat veranlassten Ausschreibungen, die einen Betrag von 240.000 €/brutto nicht übersteigen sowie Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit es das städtische Bauwesen betrifft.
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung.

3. Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städt. Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 und Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 a TVöD, mit Ausnahme der Bürgermeister, berufsmäßigen

Stadtratsmitglieder, Referatsleiter und mit Ausnahme der in § 12 Abs. 1 Ziff. 5 dem Ersten Bürgermeister zugewiesenen Befugnisse.

4. Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

- Angelegenheiten, welche die Bereiche Familien, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur, Gemeinschafts-, Vereinspflege und Sport betreffen.
- Beschlussfassung über Zuschüsse bis zum Betrag von 12.000 €/brutto und über Vergaben bis zu einem Betrag von 30.000 €/brutto.
- Beschlussfassung über das Sulzbach-Rosenberger Turmstipendium

5. Werkausschuss

Alle Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe, soweit nicht der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung der Eigenbetriebe handelt.

6. Ferienausschuss

1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt i.d.R. jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
2. Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 6 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
3. ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ²Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
4. Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO)

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABENBEREICH

§ 10

Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art 36 GO).
- (2) Er handhabt die Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (3) ¹Hält er Beschlüsse des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der Erste Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (4) Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 11

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) ¹Der Erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise hat der Erste Bürgermeister Stadtratsmitglieder und Beschäftigte zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben des ersten Bürgermeisters

(1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), dies sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind, weniger bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung und die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. a) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Ruhestandsversetzung von städtischen Beamten bis Besoldungsgruppe A8 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

b) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit und Entlassung von städtischen Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder bis zu einem entsprechenden Entgelt sowie der Lehrkräfte der Städt. Sing- und Musikschule (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunal-Unternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen der Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
10. Einvernehmensklärung oder Versagung des Einvernehmens zu den Bodenverkehrsanträgen,
11. Vollzug der Straßenverkehrsordnung als örtliche Straßenverkehrsbehörde,

12. die Erklärung, dass ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Stadt nach dem Bundesbaugesetz, dem Städtebauförderungsgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz nicht besteht bzw. nicht ausgeübt wird. Über die Erklärungen wird der Stadtrat informiert, soweit es sich um Kaufverträge handelt, bei denen nach den Bestimmungen des BauGB oder einer aufgrund der BayBO erlassenen örtlichen Vorschrift ein Vorkaufsrecht besteht,

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt

- a) Verfügung über Haushaltsansätze im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 120.000 €/brutto. Dies gilt auch für Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen
- b) der Erlass die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	12.000 €/brutto
- Niederschlagung	60.000 €/brutto
- Stundung bis zu einem Jahr	120.000 €/brutto
- Stundung über einem Jahr	60.000 €/brutto
- Aussetzung der Vollziehung	60.000 €/brutto

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 €/brutto und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000 €/brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO)
- d) Technisch notwendige Änderungen für beschlossene Bauverträge kann der Erste Bürgermeister und/oder die Leitung des Bauamtes in eigener Verantwortung bis zur Höhe von 60.000 €/brutto (pro Fachlos) anordnen. Das Gremium, das den Auftrag erteilt hat, ist darüber in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- e) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde insbesondere alle Rechtsgeschäfte über Grundstücke , bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 120.000 €/brutto
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 60.000 €/brutto erhöhen

3. in Bau-/ und Grundstücksangelegenheiten

- a) die Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen, insbesondere die Erteilung des „Einvernehmens“ einschließlich der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen, die nach den baurechtlichen Bestimmungen unbedenklich sind und keine städtebaulich bedeutsamen Maßnahmen darstellen.
- b) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, alle Entscheidungen und Maßnahmen, betreffend die Aufgaben, die der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Übertragung der Unteren Bauaufsicht übertragen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen und Maßnahmen, die gem. § 8 Abs. 3 Ziff. 2 der Geschäftsordnung dem betreffenden Ausschuss vorbehalten sind.
Bei baulichen Objekten von erheblicher städtebaulicher Bedeutung ist der Stadtrat rechtzeitig vor der Entscheidung der Verwaltung zu informieren, auch wenn aufgrund der Unteren Bauaufsicht die Verwaltung von sich aus entscheiden könnte.
- d) Soweit nicht ohnehin Angelegenheit der laufenden Verwaltung, Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten und ähnlichen Rechten sowie Verfügungen über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung. Über Grundstücksgeschäfte und Mietverträge über bebaute Grundstücke und deren Auflösung informiert der Bürgermeister den Stadtrat. Als laufende Angelegenheit gilt auch der Verkauf von Holz.
- e) die Zustimmung nach § 36a BauGB.
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 120.000 €/brutto nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3, 8), insbesondere
Staatsangehörigkeit,
Personenstandswesen,
Meldewesen,
Wahlrecht und Statistik,
Gesundheits- und Veterinärwesen,
öffentliches Versicherungswesen,
Lastenausgleich.
- (3) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne Befugnisse an die in Art. 39 Abs. 2 GO genannten Personen übertragen.

§ 14

Einberufung von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Die erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder eine von ihr bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Ersten Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den Ersten Bürgermeister durch eine Änderung von § 12 Abs. 2 Nr. 4 b) bleibt unberührt.
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. STELLVERTRETUNG

§ 16

Aufgaben der Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters

- (1) ¹Der Zweite Bürgermeister vertritt den Ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.
²Eine Verhinderung liegt nicht vor, wenn der Erste Bürgermeister nur kurz abwesend und dadurch die ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht beeinträchtigt ist.
³Bei Krankheit, dienstlicher Abwesenheit und Urlaub liegt eine Verhinderung des Ersten Bürgermeisters ab dem 3. Tag der vollständigen räumlichen Abwesenheit vor.
⁴Ist auch der Zweite Bürgermeister nach Maßgabe der Sätze 1 – 3 verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Dritten Bürgermeister.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus (§§ 10 bis 15 dieser Geschäftsordnung, Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).

B. Geschäftsgang

I. ALLGEMEINES

§ 17

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch von ihm beauftragte Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 18

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) ¹Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- (3) ¹Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ²Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig. ³Unberührt davon bleiben Echtzeitübertragungen der öffentlichen Sitzung des Stadtrats in Ton und Bild über das Internet im Rahmen der „Verfahrensbeschreibung zur Einführung der Live-Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet“.
- (4) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

§ 21

Sachbearbeiter, sachkundige Personen

- (1) ¹Die Referatsleiter und Sachbearbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, in den Sitzungen in Sachen ihres Geschäftsbereichs Bericht zu erstatten. ²Der Erste Bürgermeister kann auch außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zur Sitzung einladen.
- (2) ¹Der Stadtrat und die Ausschüsse können zu ihren Beratungen jederzeit außerhalb des Stadtrats stehende Personen als Sachverständige oder als Auskunftspersonen zum Zweck der Anhörung auf Beschluss zuziehen.
²Für nichtöffentliche Sitzungsteile sollen diese Personen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) ¹Stadtratssitzungen sind nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister einzuberufen oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder diese schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Die 14-Tages-Frist des Art. 46 Abs. 2 S. 4 GO beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Ersten Bürgermeister. ³Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO)..
- (2) Als ordentlicher Sitzungstag wird der vierte Dienstag im Monat bestimmt.
- (3) Die Sitzungen finden im Großen Saal des Historischen Rathauses oder an dem in der Einladung bekanntgegebenen Ort statt.
Die Sitzungen beginnen um 16.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung (§ 24) etwas Anderes bestimmt ist.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse erfolgt nach Bedarf durch den Ersten Bürgermeister oder Vertreter. Sitzungstag der Ausschüsse ist grundsätzlich der Dienstag.

§ 23

Tagesordnung

- (1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Anschlagstellen bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (2) ¹Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen.
Die Tagesordnung wird zusätzlich elektronisch im Ratsinformationssystem (= technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich) zur Verfügung gestellt.

Weitere Sitzungsunterlagen (Sitzungsvorlagen, Pläne, Schreiben usw.) werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Stadtratsmitglieder werden durch einfache Informations-E-Mail mit entsprechendem Link zum Ratsinformationssystem auf bereitgestellte Sitzungsunterlagen hingewiesen. Auf Wunsch werden die weiteren Sitzungsunterlagen ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder mindestens 5 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden (Art. 52 Abs. 1 GO).

- (2) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).
- (3) Der Haushaltsplan ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung, in der er beraten bzw. beschlossen werden soll, den Stadtratsmitgliedern zuzustellen.
Der Sitzungstag und der Tag der Zustellung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Sie sollen spätestens 9 Tage vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten. ⁵Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. Sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Schluss der Beratung, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt, Übergang zur Tagesordnung, Verweisung in einen Ausschuss, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, Verweisen eines Tagesordnungspunktes in eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung, Einwendungen zur Geschäftsordnung, Nichtbefassungsanträge, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO) oder einfache Sachanträge (z. B. Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge) können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.
- (5) Einfache Sachanträge, die während oder am Ende der Sitzung gestellt werden, können auch zur Beratung und Beschlussfassung in die nächste oder übernächste Sitzung verwiesen werden.

I I I . S I T Z U N G S V E R L A U F

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Er gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Der Vorsitzende verweist auf die in der Stadtratssitzung aufliegenden Protokolle (siehe § 35).

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder ein von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Teilnahme des Personalrates

Der/Die Vorsitzende des Personalrates wird zu den Sitzungen des Personalausschusses, notwendigenfalls auch zu den Sitzungen des Stadtrats zugezogen, soweit dort Angelegenheiten behandelt werden, für die das Bayer. Personalvertretungsgesetz die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Stadratsmitglieder, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen zu sein, haben dies dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Ein als „persönlich beteiligt“ festgestelltes Mitglied des Stadtrates hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es darf bei öffentlichen Sitzungen höchstens im Zuhörerteil des Sitzungssaales verbleiben, bei nichtöffentlichen Sitzungen muss es den Sitzungssaal verlassen. ⁴Dies gilt auch für Ausschusssitzungen.

- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen im Stadtrat und im Ausschuss nur dann sprechen, wenn ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁶Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Rednerinnen und Redner sprechen von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich an den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 25 Abs. 4),
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.
- ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- ³Zusatz- und Änderungsanträge sind vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren, vorzulesen und zu Protokoll zu geben. ⁴Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über einen Antrag auf „Schluss der Beratung“ sofort abzustimmen. ⁵Antrag auf „Schluss der Beratung“ kann nur stellen, wer sich an der Beratung des Gegenstandes nicht beteiligt hat.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. ²Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) ¹Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Abschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) ¹Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.
- (11) Der Vorsitzende hat das Ansehen des Stadtrates zu wahren und insbesondere die Mitglieder des Stadtrats vor Beleidigungen und sonstigen Ausfälligkeiten zu schützen.

§ 30

Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 18 Abs. 2 und 3).
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Ziff. 1 – 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor jeder Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll so, ~~zu formulieren~~, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Es wird grundsätzlich in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.
- (5) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- (6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (7) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (8) Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf, die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in der Niederschrift einzeln vermerkt.
- (9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen

ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachte Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des oder der Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.
- (4) Für die Abhaltung von Wahlen und Ermittlung des Ergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Stadtrates. Der Wahlausschuss prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

§ 32

Anfragen

- ¹Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. ³Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFTEN UND – PROTOKOLLE

§ 34

Form und Inhalt

- (1) ¹Die Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 u. 2 GO. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
³Die Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Neben der Niederschrift bzw. dem Protokoll werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt. ²Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) ¹Zur Erleichterung der Protokollführung kann eine Tonaufnahme gefertigt werden. ²Nach Fertigstellung der Niederschrift und deren Genehmigung durch den Stadtrat und nach Unterzeichnung des Protokolls ist der Tonträger zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

§ 35

Einsichtnahme, Abschrifterteilung, Genehmigung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die

Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Niederschriften über die vorangegangenen und noch nicht genehmigten Stadtrats- und Ausschusssitzungen liegen während der Dauer der Sitzung auf und sind vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO, siehe auch § 26 Abs. 3). Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.
- (5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (6) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V . G E S C H Ä F T S G A N G D E R A U S S C H Ü S S E

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 – 35 sinngemäß.
²Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

V I . B E K A N N T M A C H U N G V O N S A T Z U N G E N U N D V E R O R D N U N G E N

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung Sulzbach-Rosenberg zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den amtlichen Anschlagstellen bekannt gegeben wird.
- (2) ¹Der Anschlag wird an den amtlichen Anschlagstellen erst dann angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Stadtverwaltung niedergelegt ist. ²Er wird an allen amtlichen Anschlagstellen für mindestens 14 Tage angebracht. ³Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen amtlichen Anschlagstellen hingewiesen.
- (4) Die Stadt unterhält folgende amtliche Anschlagstellen:
1. Haus für Bürgerdienste (Luitpoldplatz 5)
 2. ehem. Rathaus Rosenberg (Hauptstraße 27).

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und ist auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 40

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.04.2024 außer Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/004/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 08.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	5

Wahl der weiteren Bürgermeister (2., 3. Bürgermeister) gem. § 31 GeschO-StR

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Zur weiteren Bürgermeisterin oder zum weiteren Bürgermeister sind die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister erfüllen (Art. 35 Abs. 2 GO).

Art. 39 GLKrWG:

Wählbarkeit für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und der Landrätin oder des Landrats

(1) Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt der ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält; Art. 1 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,
5. von einem deutschen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hatte,
6. von einem deutschen Gericht oder einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Rechtskraft folgenden fünf Jahren,
7. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung einzutreten, oder
8. nachweisbar dienstunfähig ist.

Beschlussvorschlag:

Zunächst wird ein Wahlvorstand zur Unterstützung des Ersten Bürgermeisters gebildet. Dafür werden vorgeschlagen:

Herr/Frau

Herr/Frau

Dem stimmt der Stadtrat zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Anwesend:

Anschließend werden folgende Stadtratsmitglieder zur Wahl des 2. Bürgermeisters vorgeschlagen:

.....

Die geheime Wahl zum 2. Bürgermeister ergibt folgendes Ergebnis:

StRM: Stimmen

StRM: Stimmen

StRM nimmt die Wahl zum 2. Bürgermeister an.

Zur Wahl des 3. Bürgermeisters werden folgende Stadtratsmitglieder vorgeschlagen:

.....

Die geheime Wahl zum 3. Bürgermeister ergibt folgendes Ergebnis:

StRM: Stimmen

StRM: Stimmen

StRM nimmt die Wahl zum 3. Bürgermeister an.

Zum Wahlablauf wird auf die beigefügte „Niederschrift über die konstituierende Sitzung (Wahl der weiteren Bürgermeister)“ Anlage..... zum Protokoll verwiesen.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/005/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 12.02.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP 6
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------

Vereidigung der weiteren Bürgermeister gem. Art. 27 Abs. 1 KWBG

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Art. 27 KWBG

Diensteid und Gelöbnis

(1) ¹Der Diensteid nach § 38 Abs. 1 BeamStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Gemeinderat, der Kreistag oder der Bezirkstag nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält, zu leisten. ²Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

(2) ¹Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. ²Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

(3) Den Diensteid des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamStG) nimmt das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied, den des Landrats oder der Landrätin der älteste anwesende Kreisrat und den des Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin der älteste anwesende Bezirksrat ab; in den übrigen Fällen nimmt den Eid ab, wer berechtigt ist, den Dienstherrn nach außen zu vertreten.

(4) Die Eidesleistung oder das Gelöbnis entfällt, wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird.

Beschlussvorschlag:

Herr Erster Bürgermeister Stefan Frank vereidigt
den/die neu gewählte/n 2. Bürgermeister/in, StRM Herrn/Frau
sowie
den/die neu gewählte/n 3. Bürgermeisterin, StRM Herrn/Frau

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat:	I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer:	I/006/2026
AZ:	0241-2026/000111	Datum:	09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	7

Benennung der Fraktionssprecher bzw. Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertreter

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Beschlussvorschlag:

StRM Herr/Frau benennt für die Fraktion CSU als
Fraktionsvorsitzende/n

StRM Herrn/Frau

(Vertreter:

StRM Herr/Frau,

StRM Herr/Frau,

StRM Herr/Frau).

StRM Herr/Frau benennt für die Fraktion SPD als
Fraktionsvorsitzende/n

StRM Herrn/Frau

(Vertreter:

StRM Herr/Frau,

StRM Herr/Frau,

StRM Herr/Frau).

StRM Herr/Frau benennt für die Fraktion Grüne als
Fraktionsvorsitzende/n

StRM Herrn/Frau

(Vertreter: StRM Herr/Frau)

StRM Herr/Frau benennt für die Fraktion SURO2030 als
Fraktionsvorsitzende/n

StRM Herrn/Frau

(Vertreter:

StRM Herr/Frau,

StRM Herr/Frau).

StRM Herr/Frau benennt für die Fraktion FWU als

Fraktionsvorsitzende/n StRM Herrn/Frau

(Vertreter:

StRM Herr/Frau).

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/007/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP 8
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------

Besetzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Haupt- und Finanzausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke 8	Ausschussstärke 10	Ausschussstärke 12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter / -reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/008/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	9

Besetzung des Personalausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Personalausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke 8	Ausschussstärke 10	Ausschussstärke 12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Personalausschuss wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/-reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/009/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	10

Besetzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke	Ausschussstärke	Ausschussstärke
	8	10	12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/010/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	11

Besetzung des Ausschusses für Soziales, Kultur und Sport

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Ausschusses für Familie, Jugend, Senioren, Behinderte, Kultur und Sport (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke 8	Ausschussstärke 10	Ausschussstärke 12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/-reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/011/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	12

Besetzung des Werkausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Werkausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. e) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke 8	Ausschussstärke 10	Ausschussstärke 12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/-reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/012/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP 13
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------

Besetzung des Ferienausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die Sitze des Ferienausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke	Ausschussstärke	Ausschussstärke
	8	10	12
CSU	4	5	5
SPD	1	2	2
Grüne	1	1	1
SURO2030	1	1	2
FWU	1	1	1
FDP/FWS	0	0	0
JU	0	0	1
Die Linke	0	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Ferienausschuss wird auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/-reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			
JU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/013/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	14

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Die sieben Sitze des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 2 Abs. 1 Buchst. f) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) verteilen sich gem. § 6 Abs. 1 GeschO-StR wie folgt auf die Fraktionen:

Fraktion/Partei	Ausschussstärke 7
CSU	3
SPD	1
Grüne	1
SURO2030	1
FWU	1
FDP/FWS	0
JU	0
Die Linke	0

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden wie folgt besetzt:

Fraktion / Partei	Mitglied	Vertreter/-reihenfolge:	
CSU			
SPD			
Grüne			
SURO2030			
FWU			

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/014/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP
------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------

Bestimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn UWB Zahn
- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge:

Sachdarstellung:

Der/Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen/deren Stellvertreter/in sind durch den Stadtrat zu bestimmen.

Beschlussvorschlag:

Zum/r Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird
StRM Herr/Frau bestimmt.

Zum/r stv. Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird
StRM Herr/Frau bestimmt.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/015/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------

Bestellung von zwei Verbandsräten und deren Ersatzpersonen für die Verbandsversammlung der Sparkasse Amberg-Sulzbach und einer Ersatzperson für den 1. Bürgermeister, der Verbandsrat kraft Amtes ist (Bitte beachten: Keine Doppelnennungen mit Kreistag)

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anlagen:

IMS vom 10.11.2025

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Lt. Mitteilung der Sparkasse Amberg-Sulzbach muss ab der kommenden Amtszeit mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (bisher war ein Mitglied für beide Gebiete ausreichen).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von den übersandten Unterlagen hinsichtlich der **„Anforderungen an die besondere Wirtschafts- und Sachkunde“** (IMS vom 10.11.2025) Kenntnis und bestätigt, dass bei Bestellung der folgenden Personen die **„Anforderungen an die besondere Wirtschafts- und Sachkunde“** beachtet wurden.

Die bestellten Stadtratsmitglieder müssen die beigefügten Selbstauskunftsbogen ausfüllen und beim Sitzungsdienst zur Weiterleitung an die Sparkasse Amberg-Sulzbach abgeben.

Auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden werden folgende Stadtratsmitglieder bestellt:

Fraktion/Partei	Verbandsrat:	Stellvertreter Verbandsrat:
	StRM	StRM
	StRM	StRM

Als Ersatzperson für Herrn 1. Bürgermeister Frank (der Verbandsrat kraft Amtes ist), wird das

StRM bestellt:

Der Stadtrat stimmt der Bestellung der vorgenannten Verbandsräte/Stellvertreter zu.



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Sparkassenaufsicht

(sparkassenaufsicht@reg-ob.bayern.de)
(sparkassenaufsicht@reg-nb.bayern.de)

Bei den anderen Regierungen an die E-Mail-
Adresse der Poststelle der Regierung

nachrichtlich
Sparkassenverband Bayern
Karolinenplatz 5
80333 München

Sparkassenverband Bayern
Geschäftsbereich Recht

eingegangen am:

20. NOV. 2025

weitergeleitet an:

G40/D. Schürber

Handwritten signature and date: 20.11.25

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
B2-1461-8-12

Bearbeiterin
Frau Holzer

München
10.11.2025

Telefon / - Fax
089 2192-4445 / -14445

Zimmer
KL1 0346

E-Mail
christine.holzer@stmi.bayern.de

Vollzug des Sparkassengesetzes; Anforderungen an die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats von Sparkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich nach den allgemeinen Kommunalwahlen 2026 neu konstituierenden Kollegialorgane der Träger (Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) haben bei den Sparkassen die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats zeitnah neu zu bestellen bzw. deren Bestellung durch die Regierung als Aufsichtsbehörde zu veranlassen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nimmt dies zum Anlass, die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung zusammenfassend darzustellen und auf Folgendes hinzuweisen:

1. Allgemeines

Den Verwaltungsrat der Sparkasse trifft ein hohes Maß an Verantwortung für deren Aufgabenerfüllung und Erfolg. Das Erfordernis der Zuverlässigkeit, der Sachkunde und der zeitlichen Verfügbarkeit für Verwaltungsratsmitglieder ist ausdrücklich im KWG geregelt (§ 25 d Abs. 1 und 2 KWG) und wird von BaFin und Deutscher Bundesbank überwacht (§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG). Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats wird auch in der Öffentlichkeit aufmerksam verfolgt.

In Bayern stellen Art. 9 und 10 des Sparkassengesetzes (SpkG) für die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats wichtige Anforderungen. Diese Anforderungen gelten entsprechend für die bestellten Verbandsräte von Sparkassenzweckverbänden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsmusters für Sparkassenzweckverbände) und sind damit auch von den Mitgliedern der Sparkassenzweckverbände bereits bei der Bestellung ihrer Verbandsräte und deren Stellvertreter zu beachten.

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als Ersatzpersonen dürfen nur solche Personen bestellt werden, die besondere Wirtschaftskunde und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse und ihre Aufgaben zu fördern. Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats haben der Träger und die Aufsichtsbehörde auf diese Eignung sowie darauf zu achten, dass Mitglieder bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten gegenüber anderen Geldinstituten geraten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen möglichst aus allen Berufsständen kommen. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss Gewähr dafür bieten, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllt. Ziel ist auch eine angemessene Diversität im Verwaltungsrat.

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen vorbehaltlich des Art. 6 Abs. 2 SpkG (zuständiges berufsmäßiges Stadtratsmitglied bei Stadtparkassen) nicht sein (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 2 SpkG):

- o Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse
- o Personen, die Unternehmer, persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats-, Vorstandsmitglieder oder Beamte oder Angestellte

von Banken und anderen Unternehmungen sind, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln

- Inhaber von gewerblichen Auskunfteien oder Personen, die für solche Unternehmen tätig sind
- Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder die eine Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung abgegeben haben
- Personen, die mit der Erfüllung schuldrechtlicher Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand sind (vgl. auch Abschnitt 2.6).

Unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen sich nicht gleichzeitig Personen befinden, die untereinander oder mit dem Vorsitzenden des Vorstands in dem Verhältnis von Ehegatten oder Personen stehen, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verwandt sind (vgl. Art. 9 Abs. 3 SpkG).

2. Zu den einzelnen Anforderungen

2.1 Besondere Wirtschafts- und Sachkunde

Die große Verantwortung der Verwaltungsratsmitglieder macht eine besonders sorgfältige Auswahl der zu berufenden Persönlichkeiten erforderlich. Es sind nicht nur die bereits genannten Ausschlussgründe zu beachten, sondern es ist auch darauf zu sehen, dass nur geeignete Persönlichkeiten berufen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die erforderliche wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und verschwiegen sein. Sie müssen ferner bereit und in der Lage sein, die mit dem Amt verbundene Arbeit zu leisten. Parteipolitische Gesichtspunkte müssen hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten.

Die besondere Wirtschafts- und Sachkunde ist in der Regel anzunehmen, wenn das Mitglied in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung oder in geschäftsführender Position wirtschaftlich erfolgreich tätig ist;

sie kann auch angenommen werden, wenn das Mitglied eine wirtschaftswissenschaftliche Berufsbildung hat und über aktuelle Erfahrungen aus dem Berufsleben verfügt. In der Regel werden aktuelle Erfahrungen nur dann vorliegen, wenn sich das Mitglied noch aktiv im Berufsleben befindet oder erst vor kurzer Zeit aus seinem aktiven Berufsleben ausgeschieden ist. Eine absolute zeitliche Grenze, ab der eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von vornherein nicht mehr in Betracht kommt, besteht aber nicht. Ggfs. kann auch das Ziel einer ausgewogenen Altersstruktur in diese Überlegungen miteinfließen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist von besonderer Wirtschafts- und Sachkunde auch dann auszugehen, wenn das Mitglied neben seiner Berufsbildung über zusätzliche wirtschaftliche Fachkenntnisse verfügt, die sich deutlich vom durchschnittlichen Anforderungsprofil seines Berufsbildes abheben. Die Wirtschafts- und Sachkunde wird regelmäßig nicht als besonders i. S. d. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG anzusehen sein, sofern sich wirtschaftliche Fachkenntnisse auf allgemeine, im jeweiligen Berufsbild regelmäßig anzuwendende Grundsätze beschränken. Gleiches gilt, sofern wirtschaftliche Fachkenntnisse allein aus einer langjährigen kommunalpolitischen Tätigkeit abgeleitet werden.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (Umsetzung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG –, vgl. §§ 325, 100 Abs. 5 AktG). Regelmäßig werden diese Anforderungen durch die von der Regierung zu bestellenden weiteren Vertreter erfüllt sein (beispielsweise Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder geschäftsführende Gesellschafter bilanzierender Unternehmen, Berufsträger wirtschaftsprüfender, unternehmensberatender oder steuerberatender Berufe).

2.2 Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben

Diese Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das zu berufende Mitglied wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Eignung zur Förderung der Sparkasse und ihrer Aufgaben erfordert auch die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder von der Sparkasse. Diese Unabhängigkeit setzt voraus, dass keine geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen des zu berufenden Mitglieds zur Sparkasse bestehen, die einen Interessenskonflikt begründen können, die sein Urteilsvermögen beeinflussen könnten. Die Unabhängigkeit ist daher bei Großkunden und insbesondere bei Großkreditnehmern (Art. 387 ff CRR) der Sparkasse besonders sorgfältig zu prüfen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 SpkG dürfen zum Verwaltungsrat nur solche Personen bestellt werden, die bei der Wahrnehmung der Belange der Sparkasse nicht in Widerstreit mit den Pflichten anderer Geldanstalten geraten. Ein solcher Widerstreit ist zu bejahen, wenn man als Mitglied eines Gremiums eines anderen Kreditinstituts angehalten ist, dessen Interessen wahrzunehmen.

Das zu berufende Verwaltungsratsmitglied muss voraussichtlich in der Lage sein, regelmäßig seiner Teilnahmepflicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats nachzukommen und der Aufgabe ausreichend Zeit widmen zu können. Hierzu gehört insbesondere auch die zu dokumentierende Einsichtnahme in den Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vor der jeweiligen Schlussbesprechung (Abschnitt 5.2 der Prüfungsbekanntmachung vom 13. Februar 2009).

Europäische Bankenaufsicht, Europäische Zentralbank und BaFin richten ihre Aufmerksamkeit verstärkt auch auf die „zeitlichen Verfügbarkeit“ von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Zur Beurteilung der Frage, ob die zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder die notwendige zeitliche Verfügbarkeit besitzen, muss jeweils der Einzelfall für sich betrachtet werden. Gegen die zeitliche Verfügbarkeit spricht grundsätzlich, wenn das Mitglied in der Vergangenheit nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen teilgenommen oder die jährlichen Prüfungsberichte nicht regelmäßig eingesehen hat. Wer allerdings aus wichtigem Grund wiederholt an der Sitzungsteilnahme oder an der Einsicht des Prüfungsberichts verhindert war, ist andererseits nicht per se aufgrund mangelnder zeitlicher Verfügbarkeit von der Berufung in den Verwaltungsrat ausgeschlossen.

2.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Für die Besetzung des Verwaltungsrats ist das Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen im Vertretungskörper des Trägers nicht maßgebend; Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 27 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 LKrO sind auf den Verwaltungsrat nicht entsprechend anwendbar.

Satzungsmäßige Regelungen für einen Regionalproporz sind zu beachten, diese müssen allerdings ggf. hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten.

2.4 Beamte und Arbeitnehmer des Trägers oder der Sparkasse

Das Gesetz will verhindern, dass weisungsgebundene Bedienstete neben ihrem Dienststellenleiter dem Verwaltungsrat der Sparkasse angehören; aus dem dienstlichen Hierarchieverhältnis könnten sich Interessenkollisionen im Verwaltungsrat ergeben.

Die gesetzgeberische Absicht gilt aber ebenso für die im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Beamten und Arbeitnehmer der Mitglieder eines Sparkassenzweckverbands.

2.5 Sonstige Beamte

Sonstige Beamte haben zu beachten, dass die Tätigkeit als weiteres Mitglied des Verwaltungsrats nicht als Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts im Sinn des Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes gilt (Art. 20 Abs. 2 Satz 3 SpkG). Sie bedürfen daher einer vorherigen Nebentätigkeitsgenehmigung.

2.6 Erheblicher Rückstand mit schuldrechtlichen Verpflichtungen

Die notwendige Unabhängigkeit eines Verwaltungsratsmitglieds ist nicht mehr gegeben, wenn sich dieses (oder eine von ihm kraft Gesetz vertretene juristische Person) mit schuldrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse erheblich im Rückstand befindet.

Dabei ist es unerheblich, ob der Rückstand aus einer vertragswidrigen Leistungsstörung herrührt, oder aber der Rückstand im Rahmen eines Sanierungs- oder Abwicklungskonzepts durch die Sparkasse nachträglich gebilligt wurde.

Auch ein ausfallgefährdeter Kreditnehmer sollte nicht zum Verwaltungsratsmitglied berufen werden.

3. Bestellungsverfahren

Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Drittel vom Träger und zu einem Drittel von der Aufsichtsbehörde berufen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied eine Ersatzperson zu bestellen.

Die persönlichen und fachlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 SpkG gelten sowohl für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden als auch für die vom Träger zu bestellenden weiteren Mitglieder sowie auch die jeweiligen Ersatzpersonen.

3.1 Vom Träger zu bestellende weitere Mitglieder

Wegen der Bedeutung einer sorgfältigen Auswahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats können die Träger in Zweifelsfällen die Beratung durch die Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen.

Das zuständige Kollegialorgan des Trägers hat bei der Bestellung das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 und 10 SpkG zu prüfen. Hierzu ist dem Organ in jedem Einzelfall die besondere Wirtschafts- und Sachkunde der zu bestellenden Mitglieder umfassend und konkret darzustellen. Gleiches gilt gegenüber der Regierung.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde, nicht gegeben, so wird regelmäßig die Beanstandung der Bestellung des jeweiligen Mitglieds durch die Aufsichtsbehörde geboten sein.

3.2 Von der Aufsichtsbehörde zu berufende weitere Mitglieder

Die vom Träger vorzulegende Vorschlagsliste hat die doppelte Zahl der zu berufenden Mitglieder und Ersatzleute zu enthalten. Satzungsmäßige Regelungen für einen Regionalproporz sind zu beachten, diese müssen allerdings ggf. hinter dem Erfordernis der sachlichen Eignung zurücktreten. Der Träger hat gegenüber der Aufsichtsbehörde zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe nach Art. 9 SpkG vorliegen. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Art. 10 SpkG sind der Aufsichtsbehörde die konkreten Tatsachen der besonderen Wirtschafts- und Sachkunde der Vorgeschlagenen, insbesondere die berufliche Qualifikation und Tätigkeit, darzulegen. Hierbei ist auch anzugeben, welche Mitglieder über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und welche über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

Die Aufsichtsbehörden sind weder bei der Einordnung einer vorgeschlagenen Person als Mitglied oder als Ersatzperson noch bei der Zuordnung von Ersatzpersonen zu Mitgliedern insoweit an die Vorschläge des Trägers gebunden. Sie sollten diesen bei vorgesehenen Abweichungen jedoch formlos anhören. Die Aufsichtsbehörden dürfen keine Verwaltungsratsmitglieder berufen, bei denen die Eignung nicht ausreichend dargelegt ist. Werden Vorschläge für ungeeignet befunden, können neue Vorschläge erbeten werden.

Die Regierungen werden gebeten, die Träger und deren Mitglieder unverzüglich von diesem Schreiben zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gralla
Ltd. Ministerialrat

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/016/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	17

Benennung der Verbandsräte und deren Stellvertreter zu den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der a) Mimbach-Gruppe (2 Verbandsräte) b) Illschwang-Gruppe (1 Verbandsrat) c) Bachetsfeld-Gruppe (1 Verbandsrat)

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsräte und deren Stellvertreter zu den Zweckverbänden zur Wasserversorgung werden wie folgt benannt:

a) Mimbach-Gruppe

Partei/Wählergruppe	Mitglieder	Stellvertreter

b) Illschwang-Gruppe

Partei/Wählergruppe	Mitglieder	Stellvertreter

c) Bachetsfeld-Gruppe

Partei/Wählergruppe	Mitglieder	Stellvertreter

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/017/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP
------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------

Benennung der vier Aufsichtsräte der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn UWB Zahn
- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge:

Beschlussvorschlag:

Die vier Aufsichtsräte der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH werden wie folgt benannt:

Fraktion/Partei	Mitglieder

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/018/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 09.04.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP 19
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------

Bestellung der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter für das gemeinsame Kommunalunternehmen "AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach"

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Anlagen:

Unternehmenssatzung vom
12.12.2006
Berichtigung der
Unternehmenssatzung vom
20.04.2007

Sachdarstellung:

Gem. § 5 Abs. 3 der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens "AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach" bestellt der Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. der Kreistag des Landkreises Amberg-Sulzbach die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter für sechs Jahre.

Gem. § 5 Abs. 1 der Unternehmenssatzung besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern, wobei davon die Stadt Sulzbach-Rosenberg drei Mitglieder und der Landkreis Amberg-Sulzbach ein Mitglied stellen.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg hat somit drei Verwaltungsräte und drei stellvertretende Verwaltungsräte zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg bestellt folgende Personen als

a) Verwaltungsräte

b) stellvertretende Verwaltungsräte

1. _____

1. _____

2. _____

2. _____

3. _____

3. _____



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

63. Jg. Nr. 9 / 7. Mai 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Druckfehlerberichtigung zur Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Regensburg“ 28

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 15. Mai 2007 im Pfarrheim in Wackersdorf 28
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sibyllenbad für das Wirtschaftsjahr 2007 28

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Oberamtsrat a.D. Günther Böhm 29
Nachruf für Herrn Gewerbeoberamtsrat a.D. Peter Wolf Dehmel 29
Nachruf für Herrn Leitenden Regierungsschuldirektor Karl-Heinz Ederer 29

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Regensburg“; Druckfehlerberichtigung

Die Bekanntmachung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Regensburg“ vom 12. Dezember 2006 (RABl S. 92) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 4 muss es bei der Stammeinlage des Landkreises Amberg-Regensburg statt „17.053,06 €“ richtig „17.043,06 €“ heißen.

Regensburg, den 20. April 2007
Regierung der Oberpfalz

Schatz
Ltd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 15. Mai 2007 im Pfarrheim in Wackersdorf

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Zentrale Orte, Verbindlicherklärung?
3. 16. Fortschreibung des Regionalplans, Beteiligungsverfahren
4. Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2007
5. Vorlage der Jahresrechnung 2006 und Beschlussfassung über die örtliche Rechnungsprüfung
6. Bekanntmachungen
7. Bericht des Vorsitzenden
8. Verschiedenes

Neustadt a.d. Waldnaab, 17. April 2007
Regionaler Planungsverband SULZBACH-ROSENBERG
Oberpfalz-Nord
- POSTLINIENSTILLE -
Simon Wittmann, Landrat
Verbandsvorsitzender
10. Mai 2007
Regensburg Verlegung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2007

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1999 (RABl S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2003 (RABl S. 66), und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen mit 1.739.700,00 €
und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.526.300,00 € ab.

POSTFRIEBSTÜCK - ENTGELT BEZAHLT
B 7574
Stadterwaltung
Sulzbach-Rosenberg
Sulzbach-Rosenberg
92237 Sulzbach-Rosenberg

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach (Beteiligte) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach“ (die Kurzbezeichnung lautet „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Weizsach gKU“). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Weizsach.
- (4) Das Stammkapital beträgt 51.129,19 € (100.000,- DM). Hiervon tragen als Stammeinlage die

Stadt Sulzbach-Rosenberg	34.086,13 € (66 2/3 %)
Landkreis Amberg-Weizsach	17.053,06 € (33 1/3 %)

 Dieses Verhältnis ist auch maßgeblich für den Ausgleich im Innenverhältnis der Beteiligten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsbezirk

- (1) Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Technologie- und Gründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Weizsach. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Geschäftsbezirk des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kreisgebiet Amberg-Weizsach.

§ 3

Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 4)
2. der Verwaltungsrat (§ 5)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, wobei jedem Beteiligten das Recht zusteht, ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen gemeinschaftlich nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Beteiligten haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen

„AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach“

Aufgrund von Art. 49 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), vereinbaren

die Stadt Sulzbach-Rosenberg,
vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Gerd Geismann
und der Landkreis Amberg-Weizsach,
vertreten durch den Landrat, Herrn Armin Nentwig,

auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 28. November 2006 und des Kreistages des Landkreises Amberg-Weizsach vom 11. Dezember 2006

die Verschmelzung des „Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum“ mit dem Kommunalunternehmen „AS TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM – AS TGZ, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes AS Technologie- und Gründerzentrum“ zu dem gemeinsamen Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach“ auf der Grundlage der folgenden Unternehmenssatzung:

- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.

§ 5.

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern, wobei davon die Stadt Sulzbach-Rosenberg 3 Mitglieder und der Landkreis Amberg-Weizsach ein Mitglied stellen.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats sind abwechselnd der erste Bürgermeister der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landrat des Landkreises Amberg-Weizsach. Der Turnus des ersten Bürgermeisters dauert 4 Jahre, der des Landrats 2 Jahre. Begonnen wird mit der Amtszeit des ersten Bürgermeisters mit der Maßgabe, dass die erste Amtszeit mit dem 30. April 2008 endet. Stellvertreter ist jeweils der andere Amtsträger.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach für 6 Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat der Stadt Sulzbach-Rosenberg bzw. dem Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Gremien. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Angestellte des gemeinsamen Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat den Beteiligten auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates (Verwaltungsräte) haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach folgender Maßgabe:

1. Die Verwaltungsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen eine Entschädigung von pauschal 25,00 €.
2. Verwaltungsräte, die Beschäftigte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags.

Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen entstehende Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit eine Verdienstausschlagsentschädigung von pauschal 20,00 € je Sitzung.

Sonstige Verwaltungsräte, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Satz 2.

Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Streitfälle entscheidet der Verwaltungsrat.

3. Verwaltungsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; bei Fahrtkosten sind die Sätze für die übrigen Besoldungsgruppen maßgebend. Versammlungen des Verwaltungsrates innerhalb des Kreisgebietes Amberg-Weizsach zählen nicht zu den reisekostenpflichtigen Auswärtstätigkeiten.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet, soweit nicht in Abs. 4 etwas anderes geregelt ist, über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten;
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 4. Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 6. Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung (Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes) sowie die Entlastung des Vorstands;
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Beteiligten;
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 3.000,- € überschreitet, sowie Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,- € überschreiten;
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

- (4) In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrats zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizsach:

1. Änderungen der Unternehmensaufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
2. Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft;
3. Erhöhung des Stammkapitals und Änderung der Stammeinlagen;
4. Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens;
5. Änderung der Unternehmenssatzung.

- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Es vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den

Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AS Technologie- und Gründerzentrum, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Weizbach“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuren mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 2 GO und Art. 79 Abs. 1 und 2 LkrO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Weizbach zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens erfolgen im Kreisamtsblatt Amberg-Weizbach.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „AS-TECHNOLOGIE- UND GRÜNDERZENTRUM- AS TGZ“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbands AS-Technologie- und Gründerzentrum“ vom 29. Juni 1998, geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1998, außer Kraft.

Sulzbach-Rosenberg, den 12. Dezember 2006
Stadt Sulzbach-Rosenberg

Gerd Geismann
1. Bürgermeister

Amberg, den 12. Dezember 2006
Landkreis Amberg-Weizbach

Armin Nentwig
Landrat

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/029/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 10.04.2026

Nr. 1.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP 20
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------------

Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Der Beamte oder die Beamtin auf Zeit erhält nach Art. 46 des Gesetzes für Kommunale Wahlbeamte und kommunale Wahlbeamtinnen (KWBG) für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Sie muss sich innerhalb der in Anlage 2 bestimmten Beträge halten. Der Rahmensatz beträgt derzeit für kreisangehörige Gemeinden 267,14 € bis 878,10 €.

Bisher wurde für den Ersten Bürgermeister der Höchstsatz gewährt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister Stefan Frank ab 01.05.2026 auf monatlich 878,10 € festzusetzen. Künftige Erhöhungen ergeben sich aus Art. 46 Abs. 3 KWBG sowie der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Herr Erster Bürgermeister Stefan Frank nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO als persönlich Beteiligter an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/019/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 10.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	21

Dienstaufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Wagemann

.....
Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Als Rahmen für Dienstaufwandsentschädigungen der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wurde die Anlage 2 zu Art. 46 KWBG herangezogen. Der Rahmensatz beträgt derzeit für kreisangehörige Gemeinden 227,38 € bis 715,08 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung für den 2. Bürgermeister/die 2. Bürgermeisterin ab 01.05.2026 auf 715,08 €/Monat festzusetzen.

Künftige Erhöhungen ergeben sich aus Art. 46 Abs. 3 KWBG sowie der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Der 2. Bürgermeister/ die 2. Bürgermeisterin nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO als persönlich Beteiligter an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat:	I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer:	I/020/2026
AZ:	0241-2026/000111	Datum:	10.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	22

Dienstaufwandsentschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Als Rahmen für Dienstaufwandsentschädigungen der weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen wurde die Anlage 2 zu Art. 46 KWBG herangezogen. Der Rahmensatz beträgt derzeit für kreisangehörige Gemeinden 227,38 € bis 715,08 €.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Dienstaufwandsentschädigung für den 3. Bürgermeister/die 3. Bürgermeisterin ab 01.05.2026 auf 486,25 €/Monat festzusetzen.

Künftige Erhöhungen ergeben sich aus Art. 46 Abs. 3 KWBG sowie der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG.

Der 3. Bürgermeister/ die 3. Bürgermeisterin nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO als persönlich Beteiligter an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat:	I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer:	I/021/2026
AZ:	0241-2026/000111	Datum:	10.04.2026

Nr.	Gremium: Stadtrat	Datum: 12.05.2026	Status öffentlich	TOP
------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------

Entschädigung für den 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin im Vertretungsfall

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn UWB Zahn
- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge:

Sachdarstellung:

In der vergangenen Wahlperiode wurde eine Entschädigung für den 2. und 3. Bürgermeister im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters gewährt, die den Bezügen des zu Vertretenden (Summe aus Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung) entspricht (pro Vertretung 1/30 der Bezüge des 1. Bürgermeisters). Während der Dauer der Vertretung entfielen für den ehrenamtlichen 2. bzw. 3. Bürgermeister die Aufwandsentschädigungen als ehrenamtlicher Bürgermeister, als Stadtratsmitglied und das Sitzungsgeld.

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigung des 2. Bürgermeister / der 2. Bürgermeisterin im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters wird entsprechen der bislang geltenden Regelungen festgelegt.

Dies entspricht pro Vertretungstag 1/30 der Bezüge des 1. Bürgermeisters (Summe aus Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung). Während der Dauer der Vertretung entfallen für den ehrenamtlichen 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin die Aufwandsentschädigungen als ehrenamtlicher Bürgermeister, als Stadtratsmitglied und das Sitzungsgeld.

Der 2. Bürgermeister / die 2. Bürgermeisterin nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO als persönlich Beteiligte/r an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer: I/022/2026
AZ: 0241-2026/000111	Datum: 13.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	24

Entschädigung für den 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeistern im Vertretungsfall

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

In der vergangenen Wahlperiode wurde eine Entschädigung für den 2. und 3. Bürgermeister im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters gewährt, die den Bezügen des zu Vertretenden (Summe aus Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung) entspricht (pro Vertretung 1/30 der Bezüge des 1. Bürgermeisters). Während der Dauer der Vertretung entfielen für den ehrenamtlichen 2. bzw. 3. Bürgermeister die Aufwandsentschädigungen als ehrenamtlicher Bürgermeister, als Stadtratsmitglied und das Sitzungsgeld.

Beschlussvorschlag:

Die Entschädigung des 3. Bürgermeister / der 3. Bürgermeisterin im Vertretungsfall des 1. Bürgermeisters wird entsprechen der bislang geltenden Regelungen festgelegt.

Dies entspricht pro Vertretungstag 1/30 der Bezüge des 1. Bürgermeisters (Summe aus Grundgehalt und Dienstaufwandsentschädigung). Während der Dauer der Vertretung entfallen für den ehrenamtlichen 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin die Aufwandsentschädigungen als ehrenamtlicher Bürgermeister, als Stadtratsmitglied und das Sitzungsgeld.

Der 3. Bürgermeister / die 3. Bürgermeisterin nimmt gem. Art. 49 Abs. 1 GO als persönlich Beteiligte/r an Beratung und Abstimmung nicht teil.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat:	I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer:	I/030/2026
AZ:	0241.2026/000111	Datum:	10.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	25

Bestellung von Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Frank zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sulzbach-Rosenberg

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatpfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

Gemäß § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.

Die Bestellung erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 3 Satz 1 AVPStG) und gilt im Fall der Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige Gremium fort (§ 3 Abs. 3 Satz 2 AVPStG).

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG):

§ 2 Bestellungs Voraussetzungen

(1) Zum Standesbeamten oder zur Standesbeamtin darf nur bestellt werden, wer

1. zum Rechtsträger des Standesamts in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis steht,

2. als Beamter oder Beamtin die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, nach den Vorgaben des Leistungslaufbahngesetzes bestanden oder als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin die Fachprüfung des Beschäftigtenlehrgangs II der Bayerischen Verwaltungsschule mit Erfolg abgelegt hat,

3. an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen hat und

4. mindestens drei Monate bei einem Standesamt entweder als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin oder zur Einweisung tätig gewesen ist.

(2) Für Landkreise und kreisfreie Gemeinden kann die obere Aufsichtsbehörde, für die übrigen Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaften die untere Aufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 zulassen.

(3) **Gemeinden können ihre Bürgermeister und Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird.** ²Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschluss erklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden. ³Die bestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

§ 3 Widerruf und Erlöschen der Bestellung, Verfahren und Rechtsfolgen bei nichtiger oder zurückgenommener Bestellung

(1)

(2)

(3) ¹Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 **erlischt spätestens mit**

Ablauf ihrer Amtszeit. ²Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestellt gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) Herrn 1. Bürgermeister Stefan Frank mit Wirkung vom 12.05.2026 zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sulzbach-Rosenberg, mit der Beschränkung des Aufgabenbereiches auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften.

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat:	I Haupt- und Rechtsreferat	Nummer:	I/031/2026
AZ:	3200-2023/001252	Datum:	13.04.2026

Nr.	Gremium:	Datum:	Status	TOP
1.	Stadtrat	12.05.2026	öffentlich	26

Bestätigung des Stadtheimatspflegers und Festsetzung der monatlichen Aufwandsentschädigung

Sachbearbeitung

Referatsleitung

Wagemann

Rebhan

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Stefan Frank
1. Bürgermeister

Sachleitung

- ☐ Herrn Stadtheimatspfleger Dr. Lommer
- ☐ Personalrat

Anlage:

Dienstanweisung für den
Heimatspfleger der Stadt
Sulzbach-Rosenberg

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge: 1

Sachdarstellung:

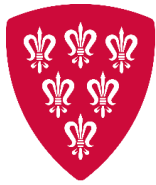
Da die Aufwandsentschädigung nicht dynamisiert wird (§ 2 Abs. 1 der Dienstanweisung für den Heimatpfleger der Stadt Sulzbach-Rosenberg), wird ab 01.05.2026 eine Erhöhung von € 285,00 auf € 340,00 vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat sieht ausdrücklich die Erforderlichkeit eines Stadtheimatpflegers, um in der Vergangenheit geschaffene Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, ökologischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung zu pflegen und zu bewahren sowie vorhandene neue hinzuzufügen.

Der Stadtrat bestätigt Herrn Dr. Markus Lommer als Stadtheimatpfleger.

Die Aufwandsentschädigung für den Stadtheimatpfleger wird auf € 340,00 brutto/Monat festgesetzt.



Dienstanweisung für den Heimatpfleger der Stadt Sulzbach-Rosenberg (DA-Stadtheimatpfleger)

Präambel

Heimatspflege will erhalten und gestalten. In der Vergangenheit geschaffene Werte von geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, ökologischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sind zu pflegen und zu bewahren. Ihnen sind vorhandene neue hinzuzufügen.

§ 1 Bestellung

Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des 1. Bürgermeisters den Stadtheimatpfleger auf stets widerrufliche Weise. Dieser erhält eine Urkunde über seine Bestellung und einen Dienstausweis, den er bei seiner amtlichen Tätigkeit mit sich führen soll.

§ 2 Status

- (1) Der Stadtheimatpfleger ist ehrenamtlich tätig. Die Stadt gewährt ihm jedoch eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser wird der Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen abgegolten. Sie beträgt ab 01.05.2026 € 340,00 monatlich. Bei Dienst- und Fortbildungsreisen gilt das Bayer. Reisekostengesetz.
- (2) Der Stadtheimatpfleger nimmt öffentliche Aufgaben wahr und steht zu der Stadt Sulzbach-Rosenberg in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis. Er ist, in den seine Aufgaben berührenden Fragen, Träger der öffentlichen Belange im Sinne der jeweiligen Rechtsvorschriften. Der Stadtheimatpfleger hat im Bedarfsfall Gelegenheit, dem Stadtrat über seine Tätigkeit und seine Absichten zu berichten und ihm seine Anliegen vorzutragen.
- (3) Der Stadtheimatpfleger hat auch nach Beendigung seiner Amtszeit über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Stadtheimatspfleger berät und unterstützt die Stadt, das Landratsamt, den zuständigen Kreisheimatspfleger, den Bezirksheimatspfleger, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege und den Bayer. Landesverein für Heimatpflege e.V., auf deren Wunsch jedoch auch andere Behörden, sonstige Verwaltungsträger, Schulen, Kirchen, sonstige Organisationen und Einzelpersonen in Fragen der Heimatpflege.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 hat der Stadtheimatspfleger unter Bezugnahme auf die gemeinsame Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 17. Februar 1981 (MABl. S. 197), insbesondere
 1. mit der Stadt und - soweit erforderlich - mit sonstigen Behörden, Verwaltungsträgern, Kirchen, sonstigen Organisationen (wie z.B. Naturschutz) und Personen, deren Wirken für die Heimatforschung und Heimatpflege von Bedeutung ist, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten;
 2. Behörden und sonstige Verwaltungsträger beim Erlass und Vollzug von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Überlegungen, Planungen und Maßnahmen zu beraten, soweit Belange der Heimatpflege berührt sind;
 3. an der Erfassung, Erforschung, Beobachtung, Erhaltung, Sicherung und Pflege von Gegenständen und Werten der Heimatpflege sowie an der Vertiefung des Heimatbewusstseins und des heimatkundlichen Wissens mitzuwirken;
 4. Betrieb und Betreuung des Stadtmuseums und anderer heimatkundlicher Sammlungen zu unterstützen.
- (3) Zu den Gegenständen und Werten der Heimatpflege im Sinne des Abs. 2 Nr. 3 gehören insbesondere
 1. Bau- und Behördendenkmäler und andere Bodenaltertümer, sonstige Erzeugnisse der Kunst-, der Volkskunst und des Handwerks, soweit sie in letzterem Falle von geschichtlichem oder volkskundlichem Wert sind und sonstige bewegliche Denkmäler, unabhängig von ihrer Eintragung in die Denkmalliste;
 2. Mundart und bodenständiges Brauchtum (Tracht, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Volksschauspiel).
- (4) Der Stadtheimatspfleger unterstützt und berät die Untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Er ist insoweit Ansprechpartner des Landesamtes für Denkmalpflege. Die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg hat den Stadtheimatspfleger in allen seinen Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt beteiligt den Stadtheimatspfleger rechtzeitig in allen die Heimatpflege betreffenden Fragen.
- (2) Die hierfür in Betracht kommenden Dienststellen der Stadt sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Dienstaufgaben
 1. von sich aus die Zusammenarbeit mit dem Stadtheimatspfleger zu suchen und aufrechtzuerhalten und auf staatl. Dienststellen entsprechend einzuwirken,
 2. in allen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genannten Fällen den Stadtheimatspfleger rechtzeitig zu beteiligen und zu hören. Dem Stadtheimatspfleger sind hierbei Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen, die zu seiner Unterrichtung über die zu beurteilenden Fragen notwendig und sachdienlich sind,
 3. den Stadtheimatspfleger bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gegenüber Dritten Schutz und Unterstützung zu gewähren oder zu erwirken.

§ 5 Inkrafttreten

Die Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

92237 Sulzbach-Rosenberg,
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Stefan Frank
Erster Bürgermeister